

## Anlage 2

### **Hintergrundinformation und Ausgangslage**

Zum Umbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland planen die Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und TransnetBW eine 380 kV-Wechselstromleitung als Ersatz der aktuell bestehenden 220 kV-Verbindung vom Umspannwerk Urberach über die Umspannwerke Pfungstadt und Weinheim und weiter nach Daxlanden bei Karlsruhe in Baden-Württemberg. Das Projekt ist im BBPIG als Vorhaben Nr. 19 enthalten. Damit hat der Gesetzgeber der Realisierung dieser Stromleitung ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigt (§ 1 Satz 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)).

Für den etwa 66 km langen Abschnitt Nord Urberach - Pfungstadt - Weinheim, welcher von der Amprion GmbH geplant wird, hat die Bundesnetzagentur mit Entscheidung gemäß § 12 NABEG vom 27.09.2019 einen etwa 1 km breiten Trassenkorridor festgelegt, innerhalb dessen die neue Leitungstrasse verlaufen muss.

Folgende das Gebiet der Planungsregion Südhessen betreffende Maßgaben für die Vorhabenträgerin sind mit der Entscheidung verbunden:

*Bei Erzhausen (Trassenkorridorsegment 04-013) ist das Vorhaben durch die Nutzung der Bestandsleitung zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Siedlungsflächen und Flächen für Gewerbe und Industrie in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.*

• *Bei Bensheim (Trassenkorridorsegment 20-052) ist das Vorhaben durch die Nutzung eines Ersatzneubaus in bestehender Trasse zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Flächen für Gewerbe und Industrie in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.*

• *Im Süden von Bensheim (Trassenkorridorsegment 20-053/-054) ist das Vorhaben durch die Nutzung eines Ersatzneubaus in bestehender Trasse (mit gleichbleibenden Schutzstreifen) zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Flächen für oberflächennahe Rohstoffe in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.*

Die Bundesnetzagentur hat die vorgelegten Antragsunterlagen der Amprion GmbH zur Festlegung des genauen Trassenverlaufs im Rahmen der Planfeststellung für vollständig erklärt und führt dazu ein Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG durch.

Demnach soll zwischen der Umspannanlage Urberach und dem Punkt Griesheim Nord auf etwa 27 km eine Umbeseilung auf vorhandenen Masten erfolgen. Zwischen Punkt Griesheim Nord und der Umspannanlage Pfungstadt plant die Amprion GmbH einen rund 7,5 km langen Parallelneubau zu bestehenden Höchst- und Hochspannungsleitungen. Auf den restlichen ca. 32 km von der Umspannanlage Pfungstadt bis zur Umspannanlage Weinheim (davon circa 23,5 km in Südhessen) ist ein Ersatzneubau anstelle der bestehenden 220/380 kV-Leitung aus den 1920er Jahren geplant.

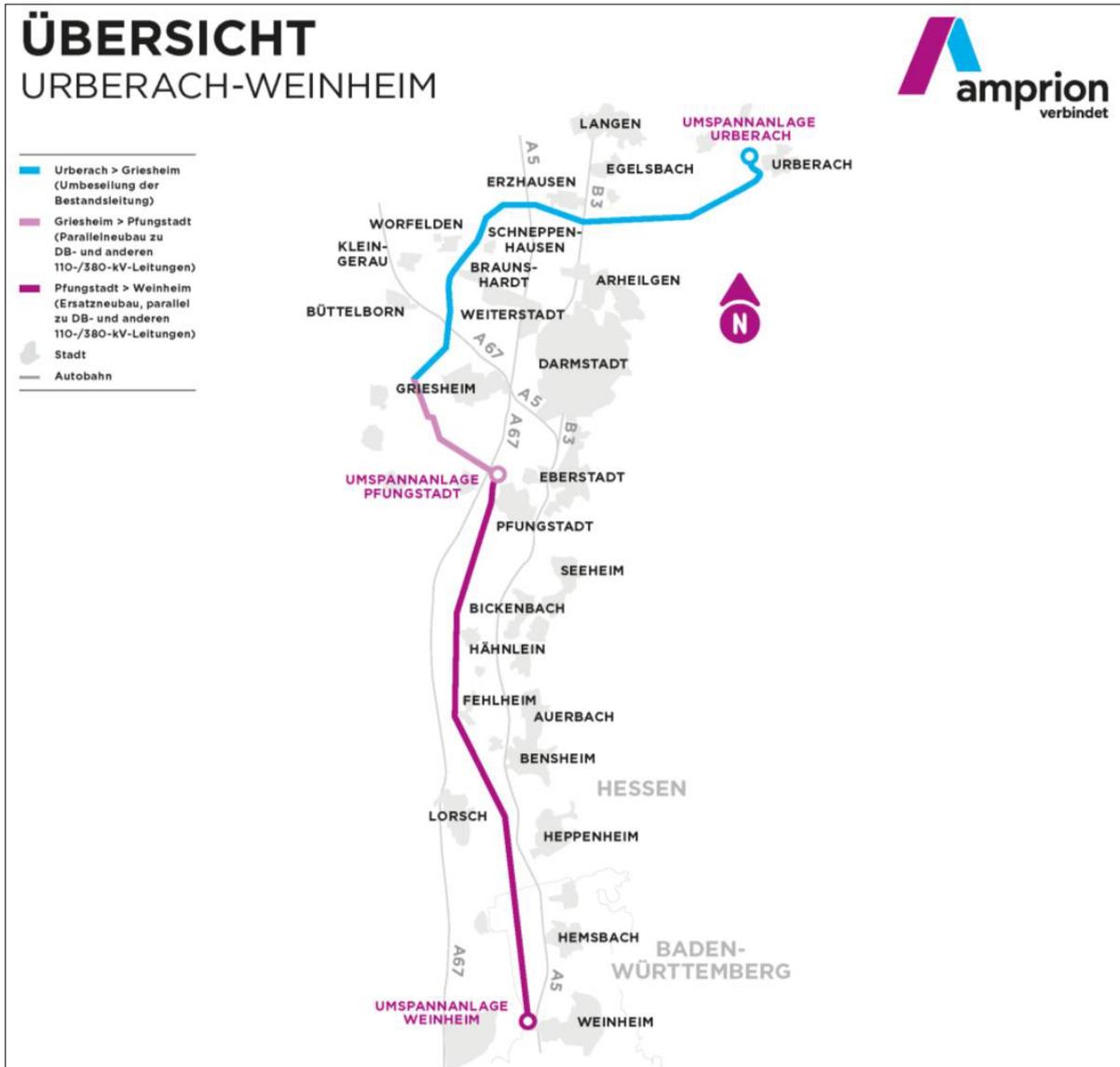
Kartendarstellungen aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin zur beantragten Trasse sowie zu der geplanten kleinräumigen Trassenverlagerung bei Pfungstadt liegen bei.

Weitergehende Informationen zum Projekt finden Sie im ebenfalls anliegenden Bekanntmachungstext der Bundesnetzagentur sowie auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur unter folgender Adresse:

[https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms\\_nummer=19&cms\\_gruppe=bbplg](https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=19&cms_gruppe=bbplg)

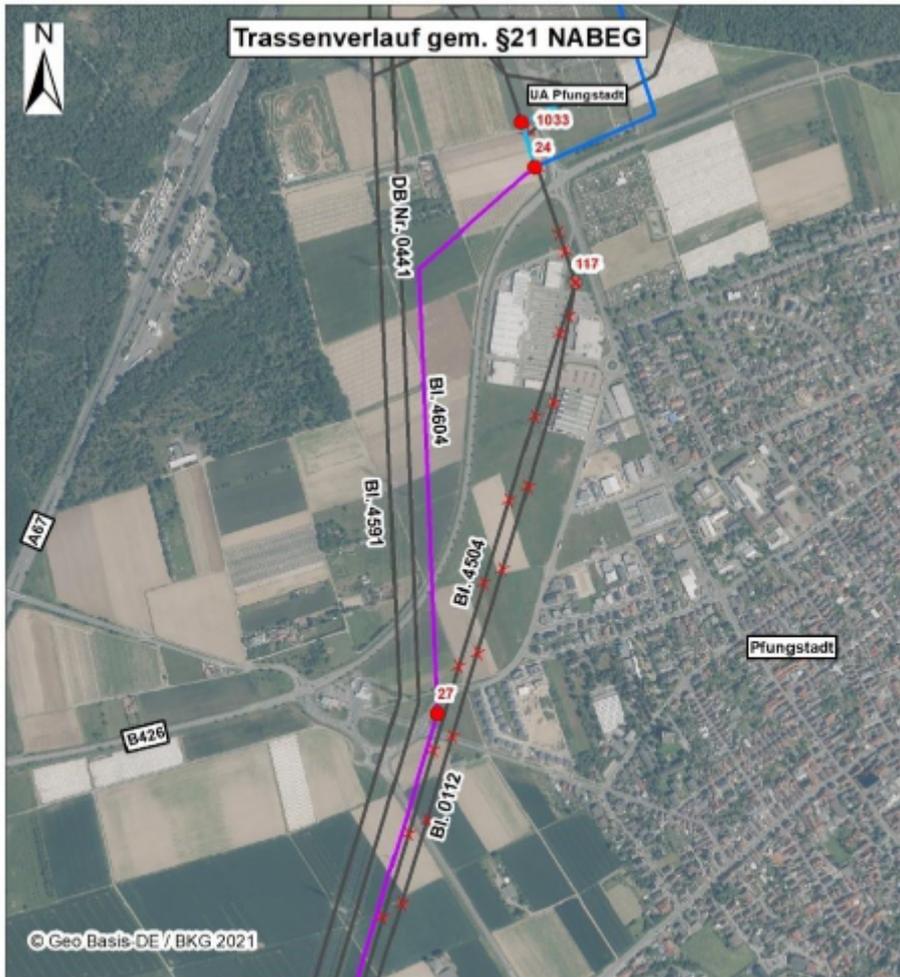
Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen hat zur Fristwahrung den Text in Anlage 1 (abgesehen von einigen redaktionellen Korrekturen unverändert) bereits am 16.03.2022 als vorläufige Stellungnahme der Regionalversammlung an die Bundesnetzagentur übermittelt. Dies erfolgte unter Vorbehalt eines Beschlusses und etwaiger Änderungen durch die Regionalversammlung. Eine fristgerechte Befassung der Gremien der Regionalversammlung war aufgrund der zeitlich nicht kompatiblen Sitzungstermine nicht möglich. Die Bundesnetzagentur hat schriftlich die Möglichkeit des Nachtrags der beschlossenen Stellungnahme einschließlich etwaiger Änderungen eingeräumt.

## Übersichtsplan Vorhaben 19, Abschnitt Nord gesamt



Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 11

### Neutrassierung Ersatzneubau in verlagerter Trasse bei Pfungstadt



#### Trassenverlauf

- Ersatzneubau in vorhandener / verlagerter Trasse (BI. 4604), Mitnahme 110-kV Leitung (BI. 0112)
- Ersatzneubau (BI. 0112)
- Parallelneubau (BI. 4604)

#### Maststandort

- Mastneubau
- Rückbaumast

Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 45 (leicht geändert)

# Bekanntmachungstext der Bundesnetzagentur



## Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19), Abschnitt Nord 1 (Urberach – Pfungstadt – Weinheim)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

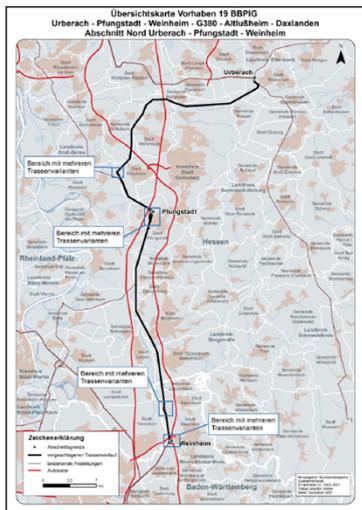
Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes (Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), Abschnitt Nord 1 (Urberach – Pfungstadt – Weinheim) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

### Trassenverlauf und Alternativen

Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse beginnt am Umspannwerk in Urberach. Durch die Gemeinde Messel verläuft die Trasse im Nordwesten an Darmstadt-Wixhausen vorbei und quert zunächst die B 3 und die Gleise der Rhein-Neckar-Bahn. Erzhäuser wird südlich passiert. Ab der Stadtgrenze Weiterstadt führt die Trasse über die BAB 5 hinweg und quert ab dort mit südwestlichem Verlauf auf einem kurzen Abschnitt die Gemeinde Mörfelden-Walldorf. Durch den Südosten Büttelborns führt die Trasse weiter in südwestliche Richtung, kreuzt dabei die BAB 67 und knickt ab der Stadtgrenze Griesheim in Richtung Westen ab. Die Trasse durchquert den Westen Griesheims in südwestlicher Richtung bis zur Umspannanlage Pfungstadt, um dann bis Weinheim weitgehend geradlinig in südliche Richtung zu verlaufen. Im weiteren Verlauf werden die westlichen Bereiche der Gemeindegebiete von Bickenbach und Alsbach-Hähnlein sowie die L 3112 westlich des Siedlungsbereichs Hähnlein gekreuzt.



Die Trasse passiert die Stadt Bensheim im Südwesten, quert die B 47 und verläuft über die Gleise der Nibelungenbahn sowie den Erlachsee bis zur Stadtgrenze von Heppenheim, das die Trasse im Westen passiert. Im westlichen Teil Laudenbachs setzt die Trasse ihren geradlinigen Verlauf in südlicher Richtung fort und führt durch Weinheim bis zum dortigen Umspannwerk.

Neben der Vorschlagstrasse sind stellenweise kleinräumige Alternativenvorschläge in den Städten Griesheim, Pfungstadt sowie in der Stadt Weinheim Gegenstand der ausgelegten Unterlagen.

### Auslegung nach § 3 PlanSIG

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSIG. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 17.01.2022 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben19-n](http://www.netzausbau.de/vorhaben19-n).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSIG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 / 638 9 638, per Mail an [vorhaben19@bnetza.de](mailto:vorhaben19@bnetza.de) oder schriftlich an die unten unter „Einwendungen“ aufgeführte Adresse.

### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 17.01.2022 bis zum 16.03.2022 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

### Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben19-n1](http://www.netzausbau.de/vorhaben19-n1))
- per E-Mail an [vorhaben19@bnetza.de](mailto:vorhaben19@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 19, Abschnitt Nord 1)

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSIG.

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 6 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

### Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### Register

- 01: Erläuterungsbericht
- 02: Übersichtspläne
- 03: Prinzipzeichnungen der technischen Anlagen
- 04: Masttabellen
- 05: Fundamenttabellen
- 06: Lagepläne
- 07: Rechtserververzeichnis
- 08: Technisches Maßnahmenverzeichnis
- 09: Nachweis 26. BImSchV
- 10: Geräuschgutachten (TA Lärm)
- 11: Geräuschgutachten (AVV Baulärm)
- 12: Erklärung zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik
- 13: Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen
- 14: Verkehrskonzept
- 15: Belang Abfall
- 16: Belang öffentliche Sicherheit
- 17: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP Bericht)
- 18: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 19: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 20: Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
- 21: Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 22: Denkmalschutzrechtliche Belange
- 23: Forstrechtliche Belange
- 24: Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange
- 25: Landwirtschaftliche Belange
- 26: Wasserrechtliche Belange; hier auch Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- 27: Bodenschutzkonzept

Der Präsident

Gez. Till Felden  
III 31.1 Regionalplanung,  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Darmstadt, 22. März 2022

Tel.: 12-8932